

Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

---

Band 66

# Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich

Von

Carl Hermann Ule



Duncker & Humblot · Berlin

**CARL HERMANN ULE**

**Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich**

**Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch  
Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder**

**Band 66**

# Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich

Von

Carl Hermann Ule



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Ule, Carl Hermann:**

Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich / von Carl  
Hermann Ule. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1987

(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung;  
Bd. 66)

ISBN 3-428-06344-9

NE: Ule, Carl Hermann: [Sammlung]; GT

---

WG: 19;63  
3209

DBN 87.150167.8  
cd

87.11.23

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06344-9

## Vorwort

Die Frage nach der Wirklichkeit des Rechts hat mich beschäftigt, seitdem ich 1926 als Student im ersten Semester bei Otto Koellreutter in Jena „Allgemeine Staatslehre“ als Wirklichkeitswissenschaft kennengelernt und von 1933 bis 1935 in Kiel bei Friedrich Poetzsch-Heffter im Institut für Staatsforschung an der Erforschung des Staatslebens unter der Weimarer Verfassung (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 21, 1933/34, S. 1 ff.) und der Anfänge des nationalsozialistischen Staates (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 22, 1935, S. 1 ff.) mitgewirkt habe. Nachdem ich mich nach Krieg und Gefangenschaft vornehmlich rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Fragen zugewandt hatte, bin ich im Alter noch einmal zu dieser rechtssoziologischen Fragestellung zurückgekehrt, worüber ich in dem Beitrag „Rechtspolitik und Rechtstatsachenforschung im Bereich des Verwaltungsprozeßrechts“ in der Keio Law Review Nr. 4/1983, S. 81 ff., berichtet habe.

Bei dieser Einstellung ist es nicht verwunderlich, daß die Darstellung der Rechtswirklichkeit auch in meinen autobiographischen, rechtshistorischen und wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten der letzten Jahre eine große Rolle gespielt hat. Soweit diese Arbeiten die Zeit des Nationalsozialismus zum Gegenstand haben, stellen sie deshalb zugleich Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich dar. Dies gilt auch von dem autobiographischen Büchlein „Referendar in politisch bewegten Zeiten“, das zwar die Zeit zwischen 1930 und 1933 umfaßt, aber doch die sog. Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und die ersten Monate der neuen Ära bis zum Sommer 1933 einbezieht, und erst recht von der Darstellung der Vorgänge um die Machtergreifung in dem Aufsatz „Vor fünfzig Jahren: 30. Januar 1933“. Der von mir schon 963 (Bill Drews, in: Männer der deutschen Verwaltung, S. 261 ff., 268) aufgeworfenen Frage, ob es nicht richtiger gewesen wäre, „wenn Drews und andere führende Männer des Rechts in den Gerichten, in der Verwaltung und von den Universitäten damals klar und entschieden zum Ausdruck gebracht hätten, daß sie eine Zusammenarbeit mit den nationalsozialistischen Machthabern ablehnten“, bin ich 1984 in dem Beitrag zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin noch einmal nachgegangen. Abschließend beantwortet habe ich sie nicht, wohl aber bemerkt, daß sie „sinnvoll überhaupt nur unter den im Frühjahr 1933 vorhandenen und bekannten Voraussetzungen gestellt werden

kann. Jede Beurteilung post festum, d. h. unter Berücksichtigung der zwölfjährigen Entwicklung seit 1933, wäre ein Unrecht gegenüber den Männern, die damals auf ihrem Posten geblieben sind". Ein weiterer Beitrag zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich ist die Untersuchung über eine wissenschaftliche Zeitschrift als Spiegelbild der Verfassungs- und Verwaltungswirklichkeit in ihrer Zeit: Das Reichsverwaltungsblatt 1933-1943, in der ich gezeigt zu haben glaube, daß sich diese Zeitschrift trotz ihrer „Gleichschaltung“ im Frühjahr 1933 „für systemimmanente Auseinandersetzungen um streitige Auslegungsfragen und um grundsätzliche verfassungsrechtliche Probleme ... offen gehalten“ hat.

In den einleitenden Bemerkungen zu dem bisher unveröffentlichten Beitrag „Als Richter im Dritten Reich“ habe ich darauf hingewiesen, daß sich ein vollständiges Bild über die Rechtswirklichkeit im Dritten Reich nur gewinnen läßt, wenn auch der juristische Alltag, der sich in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte erster und zweiter Instanz widerspiegelt, in die Betrachtung einbezogen wird. Die Rechtsprechung im Dritten Reich bestand nicht nur aus den Entscheidungen des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte, mit denen sich das kritische Schrifttum nach 1945 fast ausschließlich befaßt hat, sondern auch aus der breiten, meist unveröffentlichten Judikatur der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, die schon aus diesem Grunde der Kritik nicht zugänglich war. Die Rechtswirklichkeit im Dritten Reich wird auch nicht nur durch die Alternative Terror und Widerstand gekennzeichnet, sondern enthält, worauf *Ernst Fraenkel*, *Der Doppelstaat*, schon 1974 aufmerksam gemacht hat, auch Elemente eines „Normenstaates“, die vom Nationalsozialismus nicht geprägt waren, sondern allenfalls am Rande erfaßt wurden. Ohne die Problematik des „gesetzlichen Unrechts“ im Nationalsozialismus hier aufrollen zu wollen, kann doch festgestellt werden, daß die meisten der im Dritten Reich erlassenen Gesetze nicht wegen Verletzung übergesetzlicher Rechtsgrundsätze nichtig waren. Zu ihnen gehören vor allem viele Gesetze im Bereich des öffentlichen Rechts, z. B. das Deutsche Beamtenengesetz vom 26. 1. 1937, das, wie ich in dem Aufsatz „Vom Deutschen Beamtenengesetz zum Beamtenrechtsrahmengesetz“ (ZBR 1987, S. 225 ff.) gezeigt habe, kein „Nazigesetz“ gewesen ist. So sehr alle die recht haben, die, wie *Daniel Suter* in seinem 1983 in dieser Reihe (Bd. 55) erschienenen Buch „Rechtsauflösung durch Angst und Schrecken“, die Bedeutung des Terrors in totalitären Systemen und damit auch im Dritten Reich betonen, darf man doch nicht vergessen, daß es in ihm neben den Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei, insbesondere den berüchtigten Konzentrationslagern, der fragwürdigen Rechtsprechung der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs und der Angst vor diesen stets drohenden Möglichkeiten auch eine gewisse „Normalität“ gegeben hat, unter der der größte Teil der Bevölkerung lebte. Auch diese Normalität gehört zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich und sollte bei einer umfassenden Dar-

stellung des nationalsozialistischen Rechts nicht außer acht gelassen werden. Mit der Zusammenfassung einer Reihe bereits veröffentlichter und bisher unveröffentlichter Arbeiten zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich will dieses Buch Material für eine solche Darstellung liefern; zur Vervollständigung können mehrere meiner Nachrufe auf Juristen, die im Dritten Reich oder später eine hervorragende Rolle gespielt haben, und einige sachbezogene Buchbesprechungen herangezogen werden (Ludwig Frege +, DVBl. Bd. 79, 1964, S. 409; Paulus van Husen +, DVBl. Bd. 56, 1971, S. 503; Otto Koellreutter +, VerwArch. Bd. 63, 1972, S. 109 ff., sowie die Besprechungen DVBl. Bd. 79, 1969, S. 536; Der Staat Bd. 7, 1966, S. 533 f.; Der Staat Bd. 9, 1970, S. 413 ff., DVBl. Bd. 89, 1974, S. 446 f., 735 f., Bd. 98, 1983, S. 46 f.).

Heidelberg, im Sommer 1987

*Carl Hermann Ule*





## Inhalt

<b>Referendar in politisch bewegten Zeiten</b> .....	11
I. Zur politischen Lage zwischen 1929 und 1933. S. 11 — II. Der Abschluß meines Studiums S. 12 — III. Der Zusammenbruch des parlamentarischen Regierungssystems und die Anfänge der Präsidialregierung S. 15 — IV. Die Ära der Notverordnungen S. 23 — V. Papens „Kabinett der Barone“ und die Machtergreifung Hitlers S. 26 — VI. Die Examenszeit S. 33	
<b>Der Tag der Machtergreifung: 30. Januar 1933</b> .....	39
I. Der Schauplatz der Ereignisse S. 39 — II. Die Akteure S. 44 — III. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Würdigung S. 57	
<b>Über das Wirken des Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h. c. B. Drews, in der Zeit nach 1933</b> .....	65
I. Verbleiben im Amt S. 66 — II. Politische Einstellung, Verhältnis zur NSDAP S. 68 — III. Personalpolitischer Einfluß S. 70 — IV. Verlängerung der Altersgrenze S. 72 — V. Die Rechtsprechung des III. Senats des Oberverwaltungsgerichts S. 73 — VI. Veröffentlichungen nach 1933 S. 75 — VII. Vorträge in der Mittwochs-Gesellschaft S. 79 — VIII. Zusammenfassende Würdigung S. 80	
<b>Eine wissenschaftliche Zeitschrift als Spiegel der Verfassungs- und Verwaltungswirklichkeit in ihrer Zeit: Das Reichsverwaltungsblatt 1933 — 1943</b> .....	82
A. Politische Ereignisse S. 83 — B. Politische Beiträge der Herausgeber Lammers und Pfundtner und einzelner hoher Parteiführer S. 90 — C. Die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung durch die Gesetzgebung S. 93; I. Das Ermächtigungsgesetz S. 93; II. Die Gleichschaltungsgesetze S. 95; III. Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft S. 96; 1. Staatsangehörigkeit S. 96; 2. Reichsbürgerschaft S. 96; IV. Verhütung erbkranken Nachwuchses und Blutschutzgesetz S. 96; 1. Verhütung erbkranken Nachwuchses S. 97; 2. Blutschutzgesetz S. 98; V. Reichskulturkammergesetz und Schriftleitergesetz S. 99; VI. Einheit von Partei und Staat S. 100; VII. Die Deutsche Gemeindeordnung S. 101; VIII. Deutsches Polizeirecht S. 104; IX. Deutsches Beamtenrecht S. 107; X. Elternrecht, Schulrecht, Recht der Hitlerjugend S. 110; XI. Kriegsvorbereitungen S. 112; 1. Reichsautobahnen S. 112; 2. Luftschutz S. 113;	

3. Vierjahresplan S. 113; 4. Reichsleistungsgesetz S. 114; 5. Kräftebedarfsverordnung S. 115; XII. Kriegsverwaltung S. 116; 1. Organisatorische Maßnahmen S. 116; 2. Vereinfachung der Verwaltung S. 117; 3. Kriegswirtschaft S. 118; 4. Die Gemeinden im Kriege S. 120 — D. Umstrittenes Verfassungsrecht S. 121; I. Die Fortgeltung der Weimarer Reichsverfassung S. 121; II. Gesetzmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit der Verwaltung S. 123; III. Ermessen und Generalklauseln S. 126; IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 129 — E. Ansätze verwaltungswissenschaftlicher Betrachtung S. 135; I. Programmatische Erklärungen S. 135; II. Verwaltungspolitische Erörterungen S. 137 — F. Zusammenfassung S. 138	
<b>Als Richter im Dritten Reich</b> .....	140
I. Die Ernennung zum Amts- und Landgerichtsrat in Kiel S. 144 — II. Zivil- und Strafrichter in Kiel S. 148 — III. Zivilrichter in München S. 159 — IV. Pariser Zwischenspiel S. 163; Exkurs S. 165 — V. Richter in der Marinegerichtsbarkeit S. 167; 1. Wilhelmshaven und Le Havre S. 167; 2. Ausbildungskommandos S. 171; 3. Reichskriegsanwaltschaft S. 172; 4. Bei der „Kampfgruppe“ auf der „Tirpitz“ S. 174; 5. Leitender Richter in Drontheim S. 177 — VI. Zusammenfassung S. 183	

## Referendar in politisch bewegten Zeiten

### I. Zur politischen Lage zwischen 1929 und 1933

Mein juristisches Studium in den Jahren 1926 bis 1929, über das ich an anderer Stelle berichtet habe<sup>1</sup>, fiel in eine Zeit, die man oft als die Goldenen Zwanziger bezeichnet hat. *Helmut Quaritsch* spricht in seinem Geleitwort zu diesem Bericht von „den besten und letzten guten Jahren der Weimarer Republik“<sup>2</sup>. Für meine Referendarzeit in den Jahren 1930 bis 1933 gilt diese Feststellung nicht mehr. Mit dem Jahre 1929 waren die Goldenen Zwanziger zu Ende. Die Weltwirtschaftskrise, die bereits am 29. Oktober 1929 mit einem Kurssturz an der New Yorker Börse begonnen hatte, griff auch auf Deutschland über und führte bereits im Jahre 1930 zu einer Erhöhung der Arbeitslosenzahl von rund 1,4 Millionen im Jahre 1928 auf rund 3,1 Millionen im Jahre 1930.

Die politischen Parteien und ihre Fraktionen im Deutschen Reichstag waren nicht mehr imstande, eine zur Lösung der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten fähige Mehrheit zusammenzubringen. Mit dem Jahre 1930 begann die Auflösung des parlamentarischen Regierungssystems, an dessen Stelle nun eine Art Präsidentschaftsdemokratie trat, in der der Reichskanzler und die Reichsregierung allein vom Vertrauen des Reichspräsidenten abhängig waren. Der weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die sich Ende 1932 in einer Arbeitslosenzahl von rund 5,6 Millionen spiegelte, versuchte die Reichsregierung unter Reichskanzler Dr. Heinrich Brüning mit einer Deflationspolitik zu begegnen, als deren Instrumente über 100 vom Reichspräsidenten erlassene Notverordnungen an die Stelle der vom Reichstag beschlossenen Gesetze traten. Im Frühsommer 1932 fand diese Politik nicht mehr die Unterstützung des Reichspräsidenten. Noch einmal versuchte dieser, die wirtschaftliche, finanzielle und politische Krise des Reichs durch einen von seinem Vertrauen getragenen Reichskanzler zu wenden. Die Ernennung Franz von Papens zum Reichskanzler eines „Kabinetts der Barone“ und seine im Winter 1932 erfolgte Ablösung durch den Reichswehrminister General Kurt von Schleicher waren verzweifelte und — jedenfalls im Falle der Regierung Papen — wohl von vornherein zum Scheitern verurteilte Versuche, den anbrandenden

---

<sup>1</sup> Ein juristisches Studium vor über 50 Jahren, 1982.

<sup>2</sup> a. a. O., S. 8.

Massen der nationalsozialistischen Bewegung Widerstand entgegenzusetzen und eine nationalsozialistische Machtübernahme zu verhindern. Am 30. Januar 1933 war auch dieses Zwischenspiel mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler beendet. Noch im ersten Halbjahr 1933 wurden die Grundlagen für den autoritären und totalitären Führerstaat gelegt, dessen Errichtung sich Hitler und seine Vertrauten seit dem Anfang der zwanziger Jahre zum Ziel gesetzt hatten.

## II. Der Abschluß meines Studiums

Am 24. und 26. Oktober 1929 habe ich am Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena, an dem auch preußische Referendare das Examen machen konnten, das Referendarexamen bestanden. Die mündliche Prüfung erfolgte noch unter der Geltung der pr. Ausbildungsordnung vom 11.8.1923<sup>3</sup> und erstreckte sich auf zwei Tage. Am ersten Tag wurden das gesamte Privatrecht, das Strafrecht, die Grundzüge des Zivilprozeß- und des Strafprozeßrechts sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die zugehörige Rechtsgeschichte, am zweiten Tag das Staats- und Verwaltungsrecht, die Grundzüge des Finanz- und Steuerrechts, des Völkerrechts, des Kirchenrechts und die zugehörige Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre geprüft. Das Arbeits- und Wirtschaftsrecht gehörte zum Prüfungsstoff beider Tage. Die Aufteilung des mündlichen Referendarexamens auf zwei Tage wurde im Jahre meiner Referendarprüfung aufgehoben<sup>4</sup>.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung am 24. und 26. Oktober, bei der zwei Kandidaten die Prüfung mit Auszeichnung bestanden, verbreitete sich unter den Examenskandidaten Jenas wie ein Lauffeuer. Dergleichen war noch nie dagewesen. Die beiden Glückspilze feierten das Ereignis mit zwei Freunden, von denen einer als Wiederholer am gleichen Tage die Prüfung bestanden hatte (er war von ihnen in einer privaten Arbeitsgemeinschaft auf das Examen vorbereitet worden), in dem damals berühmten Weinhaus „Göhre“ am Markt. Das Gebäude, in dem sich das renommierte Restaurant befand, steht — wovon ich mich im Mai 1982 überzeugen konnte — noch heute; jedoch befindet sich das Haus in einem desolaten Zustand und wird zur Zeit nicht genutzt, soll aber von der Stadt einem kulturellen Zweck zugeführt werden.

Nach dem Examen wurde ich in meiner Heimatprovinz Pommern zum Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin ernannt und ließ mich sofort, um meine Doktorarbeit anzufertigen, für vier Monate beurlauben. Das

<sup>3</sup> JMinBl. S. 589.

<sup>4</sup> AV des JM vom 20. 6. 1929, JMinBl. S. 182.

Thema meiner Arbeit<sup>5</sup> hatte ich noch vor dem Referendarexamen im Einvernehmen mit meinem Doktorvater, Prof. Dr. Otto Koellreutter, festgelegt. Die Mittel für die Promotion stellte mir die Studienstiftung des deutschen Volkes, als deren Stipendiat ich mein Studium durchgeführt hatte, zur Verfügung. Im Hinblick auf die gegenwärtige Diskussion über die Frage, ob die Mittel zur Förderung des Studiums und zur Anfertigung einer Doktorarbeit ohne oder mit Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden sollen, erwähne ich, daß mir die Studienstiftung die Mittel zur Durchführung der Promotion mit Rücksicht auf das Ergebnis meines Referendarexamens ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährte, während ich von den Mitteln, die ich für das Studium erhalten hatte, etwa ein Drittel, nämlich 1200 Reichsmark, als zinsloses Darlehen innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums zurückzahlen mußte<sup>6</sup>. Ich will nicht verhehlen, daß mir die Rückzahlung dieses Betrages im Jahre 1939, in einer Zeit, in der ich verheiratet war und noch meine Eltern unterstützen mußte, nicht leicht fiel und nur durch die Aufnahme eines neuen Darlehens, das mir mein Studienfreund Dr. Hans-Georg Rodig, damals Rechtsanwalt in Saalfeld, nach dem Kriege Justitiar der Olympia-Werke in Wilhelmshafen, der am gleichen Tage und mit dem gleichen Ergebnis wie ich das Referendarexamen bestanden hatte, zur Verfügung stellte, möglich gemacht wurde. Damit man die Höhe dieser Rückzahlungsverpflichtung richtig einschätzen kann, muß ich daran erinnern, daß der Unterhaltszuschuß, den ein „würdiger und bedürftiger“ Referendar damals bekam, monatlich 120 Reichsmark betrug, so daß den 1200 Reichsmark von damals heute etwa 12 000 DM entsprechen.

An die juristische Doktorarbeit wurden in jenen Jahren an vielen Universitäten nicht die Anforderungen gestellt, die in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg allgemein üblich geworden sind. Das hängt auch damit zusammen, daß irgendwelche öffentlichen Mittel zur Förderung wissenschaftlicher Arbeit, die zu einer Promotion führen sollte, nicht zur Verfügung standen. Assistentenstellen gab es jedenfalls in Jena, von zwei Ausnahmen (Prof. Gerland und Prof. Hedemann) abgesehen, nicht. Selbst ein Privatdozent war darauf angewiesen, daß ihm ein besoldeter Lehrauftrag erteilt wurde. Die beiden Privatdozenten, die ich in Jena kennengelernt habe, Arnold Köttgen (später — 1931-1943 — Professor in Greifswald, seit 1943 — als Nachfolger von Werner Weber — an der Wirtschaftshochschule Berlin) und George A. Löning (später — 1934-1941 — Professor in Greifswald) stammten offenbar

---

<sup>5</sup> Sie ist unter dem Titel „Über die Auslegung der Grundrechte“ im ArchöfFR n. F. Bd. 21, 1931, S. 37 ff., abgedruckt.

<sup>6</sup> Man vergleiche damit die Rückzahlungsverpflichtung nach § 18 BAFöG i. d. F. vom 6. 6. 1983 (BGBl. I S. 646), die fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts beginnt und die Rückzahlung auf 20 Jahre verteilt.